

Bundesrat

Drucksache 12/96

08.01.96

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschlieung zu den Vorarbeiten fr die Tagung des
Europischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 000099 - vom 4. Januar 1996. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 14. Dezember 1995 angenommen.

12/96

Entschlieung zu den Vorarbeiten fr die Tagung des Europischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid

Das Europische Parlament,

- A. mit der Feststellung, da sich die Europische Union an einem Wendepunkt ihrer Geschichte befindet, weshalb sie sich in strkerem Mae der Untersttzung der ffentlichkeit versichern, ihre Handlungsfhigkeit effizienter gestalten und ihre Zielsetzungen deutlicher festlegen mu,
- B. in der Erwgung, da der Europische Rat deutliche und starke politische Signale in drei Bereichen geben mu, die fr die Zukunft der Union entscheidend sein werden: WWU, die Regierungskonferenz im Jahre 1996 und die Erweiterung,
1. verweist auf und bekrftigt seine Entschlieungen vom 30. November 1995 zur Wirtschafts- und Whrungsunion⁽¹⁾, vom 13. Juli 1995 zu einer kohrenten Beschftigungsstrategie fr die Europische Union⁽²⁾ und vom 29. November 1995 zu dem Jahresbericht der Kommission "Beschftigung in Europa - 1995"⁽³⁾;
2. fordert den Europischen Rat auf, die Voraussetzungen fr den bergang zu einer einheitlichen Whrung zu schaffen, die Tagesordnung und den Zeitplan der dritten Phase unmiverstndlich zu besttigen, sich auf den Namen fr die einheitliche Whrung zu einigen und so die Unumkehrbarkeit des Vorhabens zu verdeutlichen;
3. weist den Europischen Rat auf die Notwendigkeit hin, da die WWU zu keiner Schwchung der Konvergenz und der Stabilitt in der gesamten Europischen Union fhren darf, was eine Gefhrdung des Binnenmarkts bedeuten wrde; vertritt die Auffassung, da ein gestrkter Wechselkursmechanismus zwischen der WWU und den Landeswhrungen der nicht an dieser teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie ein wirksames Instrument der Solidaritt (wirtschaftliche und soziale Kohsion) zwischen den Mitgliedstaaten die Grundpfeiler dieser Garantie bilden mssen;
4. fordert den Europischen Rat auf, folgende Punkte anzuerkennen:
 - die europische Beschftigungsstrategie mu auf einer klaren gesellschaftlichen Vision beruhen: der Wahrung und Strkung des europischen Sozialmodells;
 - die europische Dimension mu gestrkt werden, insbesondere hinsichtlich der Transparenz und Verantwortlichkeit der beschftigungspolitischen Beschlufassung;
5. fordert den Europischen Rat auf, die Grundlagen fr eine grundlegende institutionelle Reform zu legen, durch die vor allem in den Bereichen der Beschlufassung und der Unionsbrgerschaft Fortschritte erzielt werden knnen;

(1) Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.

(2) ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 143.

(3) Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

6. fordert die Fünfzehn auf, alles daran zu setzen, damit die Europäische Union sich auf der Grundlage der kürzlich zwischen den verschiedenen Parteien getroffenen Vereinbarungen voll an den Friedensprozessen beteiligt, die erfreulicherweise in Nordirland, aber auch in Bosnien und im Nahen Osten begonnen haben, sowie im Rahmen der Regierungskonferenz zu einer effizienteren gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu gelangen, um Europa den ihm gebührenden Platz auf der internationalen Bühne zurückzugeben;
7. weist auf die Verpflichtungen des Europäischen Rats von Essen im Zusammenhang mit der Strategie zur Vorbereitung von Beitritten hin; erwartet nun eine klare Vorstellung von einer erweiterten Union und den Auswirkungen dieser Union auf institutioneller und finanzieller Ebene und erinnert an seine Forderung nach einer vollständigen Auflösung der Pfeilerstruktur, insbesondere in bezug auf die gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;
8. fordert den Europäischen Rat in Madrid auf, sich für die Anerkennung der Rolle des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen des Europol-Übereinkommens einzusetzen und gemeinsame Aktionen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu beschließen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.